



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

900-0235121-0001/IBG-0002-G14/19-Gro

vom 17.07.2019

Auf Antrag der

**Firma  
Egger Holzwerkstoffe Brilon  
GmbH & Co. KG  
Im Kissen 19**

**59929 Brilon**

vom 25.03.2019, eingegangen am 25.03.2019, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 09.05.2019 **wird**

**die Genehmigung gemäß §§ 6, 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten**

am Standort 59929 Brilon, Im Kissen 19, Gemarkung Brilon, Flur 9 und 27, Flurstücke 1041, 216, 231 und 232

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb nachfolgender Anlagenteile, im Wesentlichen:

- 1. zweistufiger Abluftwäscher (BIOCAT-DUO-Wäscher)<sup>1</sup> inkl. Wäschervorlage, Siebtrommel zur Faserabscheidung, Füllkörperschüttung und Hochleistungstropfenabscheider,**
- 2. Wasseraufbereitung, im Wesentlichen bestehend aus einem Bioreaktor und einer Flotationsanlage zur Schlammabscheidung**

**sowie**

- 3. Zuführung des nachfolgenden Stoffstroms zur Verbrennung in den Wirbelschichtkesseln KlA und KlB:**
  - Faser-Wassergemisch aus dem Trommelfilter des Abluftwäschers.**

### Angaben zur Kapazität:

- Eine Erhöhung der maximal zulässigen Feuerungswärmeleistung des gesamten Anlagenstandortes von 246,8 MW ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.
- Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistungen der Gesamtanlage von maximal 72 m<sup>3</sup>/h Spanplatten und von maximal 60 m<sup>3</sup>/h Faserplatten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

---

<sup>1</sup> anstelle des bislang vorhandenen Abluftwäschers

Angaben zu den Betriebseinheiten:

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE O:	Holzagerplätze
bestehend aus:	Holzagerplätze 1, 2 und 3
BE I:	Holzaufbereitung
bestehend aus:	Hacke, Hackschnitzelaufbereitung, Zerspanerei Trockner, Spanaufbereitung Vortrockner vor Mittelschicht und Sichterlinie Restholzaufbereitung
BE II:	Energieversorgung
bestehend aus:	Brennstofflager, Altöllager, Gastankstelle Kessel I a und b (Wirbelschichtkessel) Kessel II (Thermoölkessel) Kessel XI und XII (Hilfsdampfkessel HDK 3 und 4)
BE III:	Spanplattenanlage
bestehend aus:	Beleimung, PMDI-Versorgungseinrichtung Formstrang Conti-Roll
BE IV:	Plattenbeschichtung
bestehend aus:	Papierlager, Kurztaktpressen, Plattenaufteilung, Reinigung Stapelung, Lagerung, Verladung
BE V:	Imprägnierung
bestehend aus:	Imprägnieranlage I und II
<b>BE VI:</b>	<b>Faserplattenanlage</b>
bestehend aus:	Stammholz und Hackschnitzelaufbereitung, Entrindung, Hackschnitzellager Refiner <b>Fasertrocknung- und beleimung</b> , Energieversorgung: Kessel III (Thermoölkessel), Gasturbinen VI, VII, VIII und Heißgaserzeuger IX Produktion Endfertigung, Aufteilsäge, Reifelager

Änderungen hinsichtlich der Emissionsquellen:

Nach Abschluss aller Maßnahmen ergeben sich bezüglich der Emissionsquellen nachfolgende Änderungen:

Quellen-Nr.	Art der Quelle	Abluftvolumenstrom		Abgasreinigung	Höhe über Erdboden
		von	auf		
22.3 (vorhanden)	Fasertrocknung und MDF-Pressenabsaugung	415.000 Nm <sup>3</sup> /h (f)	750.000 m <sup>3</sup> /h (bei 50°C), bzw. 550.000 Nm <sup>3</sup> /h (tr)	Multizyklongruppe und zweistufiger Abluftwäscher (BIOCAT-DUO-Wäscher)	90m

Nach § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigungen:

Dieser Bescheid schließt nachfolgende Genehmigungen nach § 13 BImSchG ein:

- a) Baugenehmigung für den Abluftwäscher und die Wasseraufbereitungsanlage aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)

Hinweis:

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 28.05.2019 ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

- b) Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG zur Errichtung u. Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Zweistraßige Flotationsanlage Biowäscher“

Im Wesentlichen bestehend aus:

- Gebäude (22,04 m x 14,04 m x 6,09 m)
- zweistraßiges Längsbecken mit Oberflächenräumeinrichtung inklusive Schlammabzug (Volumen je Becken ca. 45 m<sup>3</sup> (8 m x 2,8 m x 2 m)),
- ohne Chemikalieneinsatz
- erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z. B. Rohrleitungen, Pumpen
- Schlammmentwässerung erfolgt in der bereits vorhandene Schlamm-Entwässerung (Bestandteil der Prozesswasseraufbereitungsanlage-PWA)

Der Standort der Anlage hat folgende Koordinaten nach ETRS89 / UTM-Zone 32N:

UTM East:           **472.530**  
UTM North:         **5.695.441**

- c) Genehmigung gem. § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffern 2 u. 6 der Wasserschutzgebietsverordnung „Briloner Kalkmassiv“ zur Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung von Abwasseranlagen in der Schutzzone IIIc des v. g. Wasserschutzgebietes.

Der Bescheid ergeht unbeschadet weiterer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere

- der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 15.09.1989, Az.: 55.8856 – G12/89
- der Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.02.2014, Az: 53-Ar-0061/13/6.3.1  
und
- der Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.11.2016, Az: 553-AR-0022/14/6.3.1

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

### **III. Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG**

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

### **IV. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Antragsschreiben vom 25.03.2019	7 Blatt
2. Antragsformular 1, Blatt 1 vom 25.01.2019	2 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
4. Auszug Topographische Karte, M 1 : 50.000	1 Blatt
5. Auszug Deutsche Grundkarte M 1 : 5.000	1 Blatt
6. Formulare BImSchG: Formular 1 Blatt 3, Formular 2, Formular 3 Blatt 1 und 2, Formular 4 Blatt 1 bis 3, Formular 5, Formular 6 Blatt 1 und 2, Formular 7, Formulare 8	24 Blatt
7. Sicherheitsdatenblätter	27 Blatt
8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	26 Blatt
9. Fließbild Wäscher	1 Blatt
10. Energieschema Egger Holzwerkstoffwerk Brilon	1 Blatt
11. Lageplan Wäscher, M 1 : 1.000	1 Blatt
12. Grundrisse Ebene -0,55 m und +2,75 m, Wäscher	1 Blatt
13. Grundrisse Ebene +11,5 m und Dach, Wäscher	1 Blatt
14. Schnitte A-A / B-B / C-C, Wäscher	1 Blatt
15. Ansichten Wäscher	1 Blatt
16. Lageplan Wasseraufbereitung	1 Blatt
17. Grundriss Ebene +-0,00 m / Dach / Schnitt A-A, B-B, C-C	1 Blatt

18. Ansichten Wasseraufbereitung	1 Blatt
19. Bauantrag vom 20.03.2019, Errichtung eines Wäschers	12 Blatt
20. Bauantrag vom 20.03.2019, Errichtung einer Wasseraufbereitung	12 Blatt

## **V. Nebenbestimmungen**

### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

### 2. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 2.1 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
  - b) der Art,

- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 2.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

### 2.3 Emissionsbegrenzungen:

Die Emissionen im Abgas der nachfolgend genannten Quellen dürfen folgende Emissionsbegrenzungen (bezogen auf einen Tag/Tagesmittelwert) nicht überschreiten:

Quellen-Nr.	Abluftstrom	Emittierter Stoff	Emissionskonzentration
22.3 (vorhanden)	Fasertrockner	Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup> (tr)
		Formaldehyd	15 mg/m <sup>3</sup> (tr)
		Gesamtkohlenstoff	120 mg/m <sup>3</sup> (tr)

### 2.4 Mittelungszeiten:

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der o.g. Ziffer 2.3 erfolgt mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen,
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten (vgl. Ziffer 2.7 TA Luft).

Im Falle von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die Anforderungen jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung (Halbstundenmittelwert) zuzüglich der Messunsicherheit die in der o.g. Ziffer 2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten (vgl. Ziffer 5.3.2.4 TA Luft).

## 2.5 Einzelmessungen

- 2.5.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend jeweils halbjährlich wiederkehrend sind die unter Nr. 2.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 26 in Verbindung mit § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Anzahl der erforderlichen Messungen und Rahmenbedingungen ist vorab in einem Messplan – in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 oder dem LANUV NRW - festzulegen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa) (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 2.5.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 2.5.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 2.5.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 2.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen; der Messbericht ist nach Vorlage durch das Messinstitut beim Betreiber durch diesen der Bezirksregierung Arnsberg in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) unverzüglich (spätestens innerhalb von einer Woche) vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit: [www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka\\_08.htm](http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm). Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

### 3. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 3.1 Die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung ist auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz

- 4.1. Mit Bauarbeiten für Bauteile und bauliche Anlagen, die statisch-konstruktiv relevant sind und statisch geprüft werden müssen, darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden statischen Unterlagen mit Bewehrungsplänen abschließend von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft auf der Baustelle vorliegen.

- 4.2. Die erforderlichen statischen Unterlagen einschließlich der Bewehrungspläne sind der Stadt Brilon, Fachbereich IV, Abteilung Bauordnung, Am Markt 1, 59929 Brilon von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 4.3. Der/Die Prüfbericht/e und die dazugehörigen statischen Unterlagen werden demnächst Bestandteile des Genehmigungsbescheides, d. h., die Nebenbestimmungen des/der Prüfberichte(s) gelten dann als Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides.
- 4.4. Die Abnahmen der statischen Konstruktionen einschließlich der Fundamente sind auf Kosten des Bauherrn vom Staatlich anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.
- 4.5. Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, wonach durch stichprobenhafte Kontrolle während der Bauausführung festgestellt wurde, dass die baulichen Anlagen entsprechend den bautechnischen Unterlagen errichtet worden sind (Standicherheit) vorzulegen.
- 4.6. Der gemäß DIN 14095 zu überarbeitende Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle über die Bauaufsichtsbehörde in Papierform zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Bauaufsichtsbehörde in Papierform für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.
- 4.7. An zentraler Stelle sind für Einsatzkräfte der Feuerwehr die Sicherheitsdatenblätter der im „Wäscher“ verwendeten oder gelagerten Gefahrstoffe unter Angabe der jeweiligen Mengengerüste vorzuhalten. Einzelheiten sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.  
Nach Maßgabe der vorgelegten Bauvorlagen bestehen unter Berücksichtigung der im Brandschutzkonzept genannten Maßnahmen zur Kompensation und unter Berücksichtigung vorstehender Maßnahmen keine Bedenken, der Errichtung und Betrieb eines „Bio-Wäschers“ zuzustimmen.

- 4.8. Der Ausführungsbeginn mit Angabe des Fachunternehmers des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.9. Wird aufgrund der Baugenehmigung auf dem Grundstück eine bauliche Anlage neu errichtet oder in ihrem Grundriss verändert, so hat der Bauherr auf seine Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und der Katasterbehörde einzureichen (§ 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes).
- 4.10. Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 BauO NRW).

#### Hinweis zum Bauordnungsrecht

Von der Unteren Bauaufsichtsbehörde werden Verwaltungsgebühren für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen des Vorhabens erhoben, und zwar gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.4.1.3 des Gebührentarifs der der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

#### 5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und zur Löschwasserrückhaltung (LÖRüRL)

- 5.1. Die Lagerflächen für die Natronlauge, den Entschäumer und die Nährsalze sind stets sauber zu halten. Gegebenenfalls auftretende Leckagen (Tropfverluste) sind mit ständig vorzuhaltenden, geeigneten Bindemitteln zu binden, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 5.2. Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 5.3. Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen sol-

chen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV- Sachverständigen einzubauen.

- 5.4. Die Befüll- und Umfüllvorgänge der Natronlauge 50 %-ig, Nährstoffe Bio-Kat-1002-WU und Entschäumer Def-Ad-53-WU haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 5.5. IBC-Gebinde sind regelmäßig von unterwiesenem Personal auf Leckagen und Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigte, verformte oder undichte IBC dürfen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht mehr eingesetzt werden.

#### Besondere Hinweise zur AwSV

- a) Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
- b) Gemäß § 43 Absatz 1 AwSV ist eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Auf die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen gemäß § 43 Absatz 2 AwSV (Anlagendokumentation) sowie die Pflicht zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 43 Absatz 3 AwSV wird hingewiesen.
- c) Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

- d) Das Betriebspersonal ist mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
  
- e) Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.

#### Allgemeine Hinweise zur AwSV

Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
- das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW),
- die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 sowie
- die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (DWA)

6. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

**Nebenbestimmungen für die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Zwei-straßige Flotationsanlage Biowäscher“**

- 6.1 Die Fertigstellung der Maßnahmen zur Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Die abschließende Bauzustandsbesichtigung der Abwasserbehandlungsanlage gem. § 93 Abs. 2 LWG ist innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen.
- 6.3 An der Abwasserbehandlungsanlage ist mindestens arbeitstäglich durch eine fachlich eingewiesene Person eine Inspektion vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen. Insbesondere sind zu überprüfen:
- optisch alle oberirdischen Anlagenteile, Behälter, Dosiereinrichtungen, Leitungen, Pumpen auf Dichtigkeit, Funktion, Verunreinigungen etc.,
  - Zu- u. Abläufe hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstiger außergewöhnlicher Beschaffenheitsmerkmale,
  - Funktion von Messeinrichtungen wie Mengemessgerät, Verschluss- und Absperreinrichtungen, etc.,
  - Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen, Belüftungseinrichtungen, etc..

Soweit automatische Überwachungs- u. Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- u. Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 6.4 Für die Abwasserbehandlungsanlage ist eine mit den maßgebenden Überwachungs-, Instandsetzungs-, Wartungs- u. Alarmierungsmaßnahmen ausgestattete Betriebsanweisung zu erlassen. In der Betriebsanweisung sind neben den Regelungen für den Normalbetrieb auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Die Betriebsanweisung ist durch die verantwortliche Person mindestens jährlich auf Aktualität und auf Erkenntnisse aus dem zurückliegenden Betriebsjahr zu überprüfen und bei Erfordernis anzupassen. Außerdem ist sie dem betroffenen Personal mindestens jährlich neu zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.5 Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung u. den Herstellerangaben zu betreiben.
- 6.6 Bei Einbau u. Betrieb der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Mess- u. Überwachungseinrichtungen zur Ermittlung spezifischer Parameter (z. B. Leckagesonden, Mengenness-, Füllstandsüberwachungs-, Verschluss- u. Absperreinrichtungen) sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Diese sind entsprechend den Vorschriften des jeweiligen Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesem vorgeschriebenen zeitlichen Abstände, zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v.g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.7 Für die Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem die Ergebnisse der betroffenen Inspektion, der Selbstüberwachung sowie alle wichtigen Vorkommnisse wie In- oder Außerbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Betriebsstörungen etc., einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Wasserbehörden unmittelbar vorzulegen.  
Das Betriebstagebuch muss chronologisch geführt werden. Die Seiten sind

zu nummerieren. Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer EDV-Anlage geführt werden. Die auf Verlangen anzufertigenden (elektronischen) Ausdrucke bzw. Auszüge sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

- 6.8 Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Fachpersonal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z. B. durch eine Teilnahmebescheinigung an entsprechenden DWA-Lehrgängen oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden. Die erforderliche Qualifikation u. Kompetenz des Fachpersonals ist durch berufliche Weiterbildungen o. dgl. langfristig sicherzustellen.

### **Allgemeine wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen**

- 6.9 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung aller wasserwirtschaftlichen Anlagen (Abwasserbehandlungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Kanalisationsnetze) auf dem Werksgelände ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich jeweils eine verantwortliche Person und eine stellvertretende Person zu benennen. Jeder Wechsel der Personen ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 6.10 Alle Veränderungen rechtlicher u. technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammen hängen, haben Sie dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung der Abwasserteilströme und der Abwassermengen.
- 6.11 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist

unverzüglich der Kanalbetreiber (Stadtwerke Brilon), der Kläranlagenbetreiber (Ruhrverband) sowie das Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art u. Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben. Sie haben diesbezüglich unverzüglich Maßnahmen zur Begrenzung der o. g. Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse zu ergreifen.

V. g. Betriebsstörungen sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 6.12 Bei einem möglichen Störfall – insbesondere im Brandfall - sind anfallende Abwässer in den vorhandenen wasserwirtschaftlichen Systemen zurückzuhalten. Eine unkontrollierte Ableitung in öffentliche Abwasseranlagen bzw. in Gewässer ist nicht gestattet.
- 6.13 Die auf dem Werksgelände anfallenden Niederschlagswässer der Kategorie II und III sind zwischenzuspeichern und zusammen mit den verschiedenen beim Betrieb der Werksanlagen anfallenden Prozessabwässern zu Brauchwasser aufzuarbeiten. Das so aufbereitete Brauchwasser ist bevorzugt in den Produktionsanlagen des Werkes wieder zu verwenden.
- 6.14 Da durch das beantragte Vorhaben eine Veränderung im Betriebsbereich der betrieblichen Wasserwirtschaft vorgenommen wird, hat die Antragstellerin das in den Antragsunterlagen zur BImSchG-Genehmigung vom 22.11.2016, Az.: 53-AR-0022/14/6.3.1, im Ordner 1 unter Anlage 15 aufgeführte „Wasserhaushaltsschema“ zu überarbeiten und auf den heutigen Stand zu aktualisieren. Das v. g. Wasserhaushaltsschema ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg bis spätestens zum 30.09.2019 unaufgefordert vorzulegen. Gleiches gilt für die unter Anlage 14 aufgeführte Anlagen u. Betriebsbeschreibung Wasserwirtschaft.

## **VI. Gründe:**

Die Antragstellerin betreibt in 59929 Brilon, Im Kissen 19 eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfaserplatten mit einer Produktionsleistung von max. 72 m<sup>3</sup>/h Spanplatten und 60 m<sup>3</sup>/h Faserplatten im Dreischichtbetrieb.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 6.3.1 (G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfaserplatten mit einer Produktionskapazität von 600m<sup>3</sup> oder mehr je Tag.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Der Antrag vom 25.03.2019, eingegangen am 25.03.2019, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Die Antragstellerin hat die angestrebten Änderungen in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG beantragt. Ein Genehmigungserfordernis gemäß § 16 BImSchG besteht dann, wenn nachteilige Auswirkungen, die erheblich für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sein können, zu besorgen sind (wesentliche Änderung). § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verweist ausschließlich auf die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG und die Rechtsverordnungen des BImSchG, nicht aber auf andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie beispielsweise das Wasserrecht.

Von der Veröffentlichung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragte und durch das Vorhaben keine erhebli-

chen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz-ZustVU.

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem o.g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben:

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- des Dezernates 52 (AwSV) vom 03.05.2019, Az.: 900-0083345-0002/IBG-0001
- des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) vom 21.05.2019,
- des Dezernates 55 (Arbeitsschutz) der BR Arnsberg vom 26.04.2019, Az.: 55.1-Ar/208/2019-040-Ro,
- der Stadt Brilon (Bauordnungsamt/Planungsamt) und des Hochsauerlandkreises (Brandschutzdienststelle) vom 24.05.2019, Az.: 00130-19-05
- Stadtwerke Brilon vom 03.06.2019 (per e-mail) sowie vom 06.06.2019.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und

andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 98, Bezeichnung: Industriegebiet Balgert, der Stadt Brilon ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist nicht erforderlich, da die Baugenehmigungsbehörde und das Planungsamt derselben Behörde angehören und somit den einheitlichen Willen der Stadt erklären.

Gemäß § 13 BImSchG wird die Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG zur Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Zweistraßige Flotationsanlage Biowäscher“ von diesem Bescheid eingeschlossen. Die beantragte Flotationsanlage wird ohne Chemikalieneinsatz betrieben. Im Bedarfsfall werden Chemikalien direkt in den Ablauf der Flotationsanlage zu dosiert. Ein Ansetzbehälter ist nicht erforderlich.

Bei den Chemikalien handelt es sich um Nährstoffen, Natronlauge und Entschäumer, deren Hauptaufgabe ist die Aufrechterhaltung der Biologie im Reaktor. Die Lagerung dieser Chemikalien erfolgt jeweils in einer Auffangwanne; die Gebindegrößen übersteigen 1 m<sup>3</sup> nicht (IBC-Behälter).

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Die Errichtungskosten für die von diesem Zulassungsbescheid betroffenen Maßnahmen werden auf 11.700.000,00 Euro festgesetzt.

Nach Tarifstelle 15a.1.1b) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000,-- Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnung

$$\text{Euro } 2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$$

und somit 36.350,00 Euro zu erheben.

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühr für die Baugenehmigung berechnet sich nach der Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises vom 24.05.2019 gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.4.1.3 zu 2.366,00 Euro.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus der Tarifstelle 15a1.1b).

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen worden, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheides – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (8a BImSchG) ist am 28.05.2019 erteilt worden. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 betrug 12.116,67 Euro; somit werden 1.211,50 Euro auf die Gebühr nach Tarifstelle 15a1.1 angerechnet.

Die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a1.1b) reduziert sich somit auf 35.138,50 Euro.

Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, was hier der Fall ist.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von

24.596,50 Euro

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für die Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

